

GZ: A23 – 018922/2004/0001

29.04.04

Betreff: Grazer Umwelt-/Energieförderung,
betriebliche Umweltförderung,
Richtlinienänderung

BearbeiterIn: Pörtl/Horst/Lesch

Vorberatender Ausschuss:
Ausschuss für Umwelt- und Katastrophenschutz

Berichtersteller:
Bmstv. Walter Ferk

Bericht an den Gemeinderat

Seit 4. Juni 1981 werden von der Stadt Graz Förderungen für betriebliche, emissionsmindernde Maßnahmen gewährt.

Für den Bereich der Privathaushalte wurde, um die Luftsituation in Graz zu verbessern, vom Gemeinderat 1986 die Förderung von Heizungsumstellungen auf Fernwärme eingeführt. Seither wurden mit einem Aufwand von etwa 6,8 Mio € rund 3600 Heizungsumstellungen auf Fernwärme gefördert. Vor allem der Ersatz der alten Einzelöfen hat sich sehr positiv auf die Grazer Luftsituation ausgewirkt. Die jährlichen CO₂-Emissionen konnten um 47.000 t/a reduziert werden.

1990 wurde zusätzlich eine Förderung für Sonnenkollektoren eingeführt, um den Einsatz der erneuerbaren Energieträger zu forcieren.

Im Zuge der Entwicklung des Kommunalen Energiekonzeptes wurde 1995 eine Ausweitung der Umwelt-/Energieförderungen beschlossen. Zusätzlich zu den bestehenden wurden drei neue Förderungen eingeführt:

- Anlagen zur Nutzung alternativer Energieformen (größtenteils Biomasseheizungen),
- Erdgasbrennwerttechnik (2001 wieder eingestellt),
- „Grazer Solar-Niedrig-Energiehäuser“.

Im Jahr 1997 erfolgte eine geringfügige Novellierung.

Die Richtlinien zur Förderung von Schallschutzfenstern wurden 1983 beschlossen und 1987 und 1992 novelliert.

Die derzeit gültigen Richtlinien der Grazer Umwelt-/Energieförderung stammen aus dem Jahr 2001 und befinden sich in der Beilage.

Aus budgetären Gründen müssen die Ausgaben für die Umwelt/Energieförderung gekürzt werden, ohne dabei die Ziele des Kommunalen Energiekonzeptes bzw. der lufthygienischen Sanierung außer Acht zu lassen.

Ziel der Richtlinienänderung ist vor allem,

- Doppelförderungen mit dem Land oder dem Bund abzuschaffen – es sei denn, sie sind für eine Landesförderung obligatorisch (Solar!) – und
- Förderungsmittel durch Beratungsleistung zu ersetzen.

Der letzte Punkt soll bei Maßnahmen zum Einsatz kommen, die entweder ohnehin wirtschaftlich sind, oder bei denen es Förderungen anderer Gebietskörperschaften gibt.

Durch diese Richtlinienänderung sollen die im Schnitt der letzten Jahre aufgewendeten Fördermittel von jährlich rund .270.000 € auf etwa 180.000 € reduziert werden. Gleichzeitig sollen jedoch die positiven Auswirkungen auf die Umwelt beibehalten und der Kreis der Förderungswerber nur unwesentlich eingeschränkt werden.

Die Änderungen

- im Bereich der Fernwärmeförderung bleibt die sozial notwendige Förderung von 66,67% der Investitionskosten bei Haushalten bis zum Mindesteinkommen bestehen. Die Förderung von 25% bei Haushalten bis zum doppeltem Mindesteinkommen wird mit 1.5.2004 eingestellt.
- bei der Förderung Erneuerbarer Energieträger (Solarförderung) werden die Kosten durch die Halbierung des Fördersatzes von 100 € auf 50 € pro m² Kollektorfläche stark reduziert,
- Ersatzlos gestrichen werden mit Inkrafttreten der neuen Richtlinien folgende Förderungen:

- a) Schallschutzfensterförderung
durch die Richtlinienänderung 2001, welche PVC-haltige Fensterrahmen ausschloss, sank das Förderaufkommen für Schallschutzfenster auf maximal 5 Ansuchen pro Jahr, sodass diese Förderung auf Grund des schlechten Aufwand / Nutzen – Verhältnisses gestrichen wird..
- b) Moderne Holzheizungen
da moderne Holzheizungen ohnehin vom Land Steiermark gefördert werden, wird die Förderung der Stadt Graz gestrichen
- c) Fotovoltaik
die Förderung für Fotovoltaikanlagen (2 bis 3 Ansuchen pro Jahr) wird aus budgetären Gründen gestrichen
- d) Die betriebliche Umweltschutzförderung wird mit 31.12.2005 eingestellt. Die Übergangsfrist wird eingeräumt, um schon geplante Investitionen in diesem Bereich nicht zu gefährden. Ab diesem Zeitpunkt wird das Umweltamt den Grazer Betrieben im Förderungsbereich verstärkt Beratung anbieten.

Angabe der aktuellen und der neuen Fördersätze

Bei der Fernwärme läuft das Förderungsmodell mit 25% Ende 2005 aus, es bleibt nur das Fördermodell für Mindesteinkommen erhalten.

| | aktuelle Fördersätze | nach Richtlinienentwurf |
|------------------------------------|--|--|
| Fernwärme | 66,67% oder 25% der Kosten, max.2.500€ | 66,67% bleibt bestehen 25 % Förderung entfällt |
| Schallschutz | 66,67% der Kosten bei Mindest-einkommen, sonst 65€/m ² Fensterfläche, max. 3700 € | entfällt |
| Solar | 100 € pro m ² installierter Nettokollektorfläche | 50 € pro m ² installierter Nettokollektorfläche |
| Niedrigenergiehaus | 15 € /m ² Wohnnutzfläche, maximal 3.000 € | Keine Änderung |
| Alternativenergie | 20% der Investitionskosten, maximal 2.000 € pro Wohneinheit | Keine Änderung |
| moderne Holzheizungen | 20% der Investitionskosten, maximal 2.000 € pro Wohneinheit | Entfällt |
| Wärmepumpen | 1.000 € pro Wohneinheit | Keine Änderung |
| Fotovoltaik | 2.000 € pro kW Modulleistung, maximal 4.000 € | Entfällt |
| Betriebliche Umweltschutzförderung | 30%, max. €21.802,- | Entfällt ab 31.12.2005 |

Abschätzung der budgetären Entwicklung durch die neuen Richtlinien

Im Folgenden wird versucht, ausgehend von den durchschnittlichen Förderungszahlen 2000 – 2003, sowie unter Einbeziehung der Änderungen den Finanzbedarf durch die Einführung der neuen Richtlinien abzuschätzen:

| [€] | durchschnittliche Ausgaben | 2004 | | Ausgabenschätzung | | |
|------------------------------------|----------------------------|----------------|------------------|-------------------|----------------|----------------|
| | 2000 - 2003 | bis 30. April* | offen 30.April** | 2004*** | 2005 | 2006 |
| Fernwärme | 285.670 | 101.477 | 20.000 | 25.000 | 145.000 | 120.000 |
| Schallschutz | 12.150 | 3.985 | 3.000 | | | |
| Solar | 52.000 | 40.224 | 15.000 | 20.000 | 65.000 | 40.000 |
| NEH | 7.300 | 3.700 | | | | |
| Altern. Energie | 0 | 3.000 | | | | |
| moderne Holzheizungen | 61.250 | 58.830 | 35.100 | | | |
| Wärmepumpe | | | 1.000 | | | |
| Fotovoltaik | 4.000 | 8.000 | | | | |
| betriebliche Umweltschutzförderung | 125.000 | 112.000 | 0 | 0 | 92.000 | |
| Summe | 547.370 | 331.216 | 74.100 | 45.000 | 302.000 | 160.000 |

Ausgaben 2005 mit Rest aus 2004

*bearbeitet Budgetrest 16.000

** vorliegende Anträge

*** geschätzte Anträge nach Richtlinienänderung ab 1. Mai 2004

Die vorgeschlagene Vorgangsweise geht von einer Aufhebung der 15%-Sperrung für das Jahr 2004 aus, da ansonsten ein zu hoher Rückstand den verminderten Budgetansatz 2005 belasten würde.

Auf Grund des geschilderten Sachverhaltes stellt der Ausschuss für Gesundheit und Umwelt der Stadt Graz den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2. Z. 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 79/1991, die neuen Richtlinien für die „Umwelt-/Energieförderung“, A23 – K – 72/2000 - 4 beschließen und gleichzeitig die

Richtlinien Grazer Umwelt-/Energieförderung idgF sowie die Richtlinien der betrieblichen Umweltförderungen (idgF vom 21. April 1981) außer Kraft setzen.

Die BearbeiterIn:

Der Abteilungsvorstand:

Der Umweltreferent:

Der Ausschuss für Umwelt- und Katastrophenschutz hat in seiner Sitzung am..... das vorliegende Geschäftsstück vorberaten und stimmt dem Antrag an den Gemeinderat zu.

Der Vorsitzende/ die Vorsitzende
des Ausschusses für Umwelt- und Katastrophenschutz:

Beilagen: (1) derzeit gültige Richtlinien U/E – Förderung
(2) derzeit gültige Richtlinien betriebliche Umweltschutzförderung
(3) neue Richtlinien Stadt Graz